

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Rechtsgeschäfte der NOVOMATIC AG, Wiener Straße 158, 2352 Gumpoldskirchen, Firmenbuchnummer FN: 69548b, über den Erwerb von Waren und den Bezug sonstiger Leistungen von ihren Vertragspartnern (Lieferanten). Wird in der Folge allenfalls bloß auf "Waren" Bezug genommen, so gilt dies auch sinngemäß für sonstige Leistungen.
- 1.2 Diese AEB finden auch auf allfällige zukünftige Rechtsgeschäfte mit Geschäftspartnern der NOVOMATIC AG Anwendung, ohne dass auf sie im einzelnen Bezug genommen wird.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ähnliche Bedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als sie mit diesen AEB übereinstimmen. Den AEB entgegenstehende oder von den AEB abweichende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten, welcher Art auch immer, werden nicht Vertragsbestandteil, außer die NOVOMATIC AG hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Generell sind Abweichungen von diesen AEB nur dann rechtswirksam, wenn sie von der NOVOMATIC AG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2 Vertragsinhalt

- 2.1 Die AEB im Sinne des **Punktes 1** bilden zusammen mit der Bestellung der NOVOMATIC AG einen integrierenden Bestandteil der mit der NOVOMATIC AG abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.
- 2.2 Die in Katalogen, Prospekten, Produktinformationen oder sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen (Internet) des Lieferanten und allfälliger Unterlieferanten (Hersteller) enthaltenen Angaben (zB Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen) sind verbindlich. Gleiches gilt insbesondere für bezughabende Datenblätter, technische Beschreibungen etc.
- 2.3 Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhaltes müssen schriftlich vereinbart werden.
- Offerte, Annahme und damit verbundener Vertragsabschluss Übertragung von Rechten
- 3.1 Jeder Lieferant hat sich in seiner Offerte (Angebot) genau an die Anfrage der NOVOMATIC AG zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hinzuweisen.





- 3.2 Das Angebot des Lieferanten hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet für die NOVOMATIC AG keinerlei Verpflichtungen. Das gilt auch für die Erstellung eines Kostenvoranschlags, der gegenüber der NOVOMATIC AG im Zweifel verbindlich abgegeben wird.
- 3.3 Bestellungen (=Annahme) und Bestelländerungen der NOVOMATIC AG erfolgen schriftlich (unter Einschluss von Fax und/oder e-Mail). Der Inhalt mündlich oder telefonisch getätigter Bestellungen und Bestelländerungen ist für die NOVOMATIC AG nur dann verbindlich, wenn er in der Folge von der NOVOMATIC AG auch schriftlich gegenüber dem Lieferanten erklärt wird.
- 3.4 Der Vertrag zwischen dem Lieferanten und der NOVOMATIC AG kommt durch die Offerte (Angebot) des Lieferanten und Annahme der NOVOMATIC AG (=Bestellung) zustande. Die Annahme und der damit Vertragsabschluss erfolgt durch die Absendung einer Bestellung gemäß Punkt 3.3 an den Lieferanten. Allfällige Abweichungen zwischen dem Angebot des Lieferanten und der Annahme (Bestellung) von der NOVOMATIC AG gelten als genehmigt, wenn der Lieferant der Annahme tatsächlich entspricht oder nicht binnen 3 Tagen schriftlich ausdrücklich seinen Widerspruch erklärt. Eine Bezugnahme in der Annahmeerklärung der NOVOMATIC AG auf die Angebotsunterlagen des Lieferanten bedeutet keine Anerkennung kaufmännischen Bedingungen (Lieferbedingungen) Lieferanten. des Auftragsbestätigungen des Lieferanten sind demgemäß bloße Wissenserklärungen, d.h. diese haben lediglich Informationscharakter und keine verbindliche Willenserklärung des Lieferanten. Auftragsbestätigungen auf Ersuchen der NOVOMATIC AG sind vom Lieferanten binnen 3 Werktagen auszufertigen.
- 3.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NOVOMATIC AG Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit der NOVOMATIC AG, weder zur Gänze noch teilweise, an Unterlieferanten (Subunternehmen) oder andere Dritte zu übertragen oder zu verpfänden bzw. zu belasten. Der Lieferant ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NOVOMATIC AG auch nicht berechtiat. sich zur Erbringung vertragsgegenständlichen Leistungen, Gänze oder zur Subunternehmer zu bedienen. Ungeachtet dessen haftet der Lieferant - auch bei schriftlicher Zustimmung der NOVOMATIC AG - jedenfalls für die Lieferungen und Leistungen seiner Unterlieferanten (Subunternehmen) wie für sich selbst und steht dafür ein, dass sämtliche Verpflichtungen, die dem Lieferanten auferlegt wurden, auch von diesen eingehalten werden. Der Lieferant ist nicht zur Aufrechnung berechtigt.





3.6 Die NOVOMATIC AG ist jedoch berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten, alle Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit schuldbefreiender Wirkung an andere, insbesondere verbundene Unternehmen (zB Schwester-, Tochterunternehmen) zu übertragen. In diesem Fall wird die NOVOMATIC AG dem Lieferanten unverzüglich sämtliche wesentlichen Informationen über dieses Unternehmen mitteilen.

4 Produktanforderungen, Produkteigenschaften

- 4.1 Lieferungen müssen den im Rahmenvertrag bzw. in der Bestellung angegebenen Qualitätsbedingungen genau entsprechen. Sofern und insoweit in einer Bestellung keine besonderen Qualitätsbedingungen enthalten sind, muss der Liefergegenstand zumindest der handelsüblichen Qualität entsprechen sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und den jeweils am Bestimmungsort, am Sitz des Lieferanten und am Sitz der NOVOMATIC AG (und zwar in dieser Reihenfolge) geltenden gesetzlichen und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen, wie insbesondere Sicherheits-, Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den anwendbaren Normen (wie zB nationale, gemeinschaftsrechtliche und internationale Normen und Regelwerke, Werknormen), Richtlinien, unter Beachtung des Standes und der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller darauf beruhenden Vorschriften, entsprechen. Die in den Bestellungen angeführten Normen und Zeichnungen beziehen sich auf die zuletzt herausgegebene und zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Ausgabe, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Alle Produkte müssen zum Zeitpunkt der Bestellung in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Bestimmungen der RoHS II Richtlinie 2011/65/EU, der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der POP Verordnung (EG) Nr. 850/2004 geliefert werden.
- 4.2 Alle Vorgaben der NOVOMATIC AG können vom Lieferanten beim NOVOMATIC Umweltmanagement angefordert werden, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.
- 4.3 Der Lieferant hat sich ausreichend über die bestimmungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes und den sich daraus ergebenden Anforderungen zu informieren.
- 4.4 Sollten für die Durchführung der Bestellung Einfuhr-, Ausfuhr- oder sonstige behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, so wird der Lieferant diese rechtzeitig beschaffen.
- 4.5 Alle für das Produkt geltenden relevanten EU-Richtlinien bezüglich CE-Kennzeichnung sind einzuhalten. Die entsprechende Konformitätserklärung inkl. der entsprechenden Dokumentation ist Bestandteil der Lieferung.





- 4.6 Über die Anforderungen der NOVOMATIC AG ist der Lieferant verpflichtet, einen Präferenznachweis zu übermitteln. Lieferungen aus EU-Drittländern müssen im Einklang mit den Präferenzursprungsregeln des jeweiligen Präferenzabkommens mit der EU erfolgen, falls vertraglich nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird.
- 4.7 Der Lieferant ist weiters verpflichtet, auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich zu nennen.
- 4.8 Der Lieferant wird alle Komponenten und Leistungen zur Erfüllung der von der NOVOMATIC AG geforderten Anforderungen, welche bereits im Preis inkludiert sind, bereitstellen, auch dann, wenn diese in der Bestellung nicht explizit angeführt sind.
- 4.9 Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant alle bezughabenden Sach- und Personalkosten.

5 Materialbeistellungen, Unterlagen, Ersatzteillisten

- 5.1 Alle dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von der NOVOMATIC AG überlassenen Unterlagen und Einrichtungen insbesondere Muster oder Werkzeuge bleiben Eigentum der NOVOMATIC AG. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie der NOVOMATIC AG samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nicht und ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.2 Der Lieferant muss Ersatzteillisten in der Landessprache des Erfüllungsortes spätestens mit der Lieferung aushändigen

6 Preisstellung und Lieferbedingungen

- 6.1 Sofern nicht in der Bestellung anders angeführt, verstehen sich die Preise verpackt, frei geliefert Erfüllungsort, verzollt, entladen (DDP), einschließlich Transportversicherung und sind Fixpreise.
- 6.2 In dem Fall, dass der Preis der Waren nach Gewicht oder Abmessungen berechnet wird, ist einzig das Gewicht bzw. die Abmessung bei Übernahme durch die NOVOMATIC AG maßgeblich.
- 6.3 Erfüllungsort ist der Bestimmungsort (Lieferort) gemäß Bestellung, mangels anderer Angabe der Sitz der NOVOMATIC AG (siehe **Punkt 1.1**).





Werden in der Bestellung Lieferkonditionen angegeben, sind diese gemäß INCOTERMS 2000 auszulegen. Sämtliche von der NOVOMATIC AG diesbezüglich gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Der Lieferant hat der jeweiligen Empfangsstelle am Bestimmungsort eine Versandanzeige (Aviso) rechtzeitig zuzusenden. Ist der Lieferort vom Sitz der NOVOMATIC AG abweichend, hat der Lieferant eine Kopie der Versandanzeige gleichzeitig an die NOVOMATIC AG zu übermitteln.

Die Warenübernahme in Gumpoldskirchen erfolgt werktags von Montag bis Freitag. Sofern nicht anders vereinbart gelten die in den Bestellungen angeführten Anlieferzeiten.

- 6.5 Der Lieferant muss insbesondere auch gefährliche Erzeugnisse gemäß den national und international geltenden Bestimmungen auf seine Kosten verpacken, kennzeichnen und versenden. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.6 Handelsübliche Umlaufverpackungen sind vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 6.7 Der Lieferant ist für die Einhaltung der Lieferkonditionen durch seine Unterlieferanten einschließlich beauftragter Transportunternehmer verantwortlich. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. NOVOMATIC AG ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.
- 6.8 Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und/oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Preiserhöhungen und Überlieferungen werden mit der Rechnung nur akzeptiert, wenn die NOVOMATIC AG vor Rechnungserhalt ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat. Wird dies vom Lieferanten nicht berücksichtigt, ist NOVOMATIC AG ohne weiteres berechtigt, die Rechnung des Lieferanten entsprechend zu kürzen.
- 6.9 Eigentumsvorbehalte oder Terminverluste des Lieferanten, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.





7 Lieferscheine und Rechnungen, Ursprungszeugnis

- Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf welchem die Bestellnummer zu vermerken ist sowie gegebenenfalls alle notwendigen Angaben betreffend Ausfuhrgenehmigungsvorschriften (z.B. Export Control Classification Number (ECCN), Ausfuhrlistennummer gemäß der EG Dual Use Verordnung oder dem nationalen Recht) und Präferenzberechtigung (z.B. Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung etc.) beizugeben.
- 7.2 Rechnungen dürfen nicht der Lieferung beigelegt werden. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer oder bei Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere des Umsatzsteuergesetzes) können zurückgewiesen werden. Im Fall der Zurückweisung gilt die Rechnung als nicht gelegt.
- 7.3 Rechnungen müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (zB § 11 Umsatzsteuergesetz) ausgestellt werden und in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes, der Positionen und der Preise der Bestellung entsprechen. Mehroder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten.
- 7.4 Für den Fall, dass Rechnungen nicht den **Punkten 7.2** und/oder **7.3** entsprechen, kann der Besteller die neuerliche Übersendung einer ordnungsgemäßen Rechnung verlangen. Bis zum Eintreffen der ordnungsgemäßen Rechnung tritt keine Fälligkeit der Rechnung ein.
- 7.5 Bei Lieferungen innerhalb der EU hat jede Rechnung jedenfalls die zur Erfüllung der die NOVOMATIC AG treffenden statistischen Vorgaben (Intrastat) notwendigen Informationen (zB statistische Warennummer, Eigengewicht der Ware, Ursprungsland je Rechnungsposition etc) sowie die UID Nummern der Vertragsparteien zu enthalten.
- 7.6 Für Erstmuster sind separate Rechnungen erst nach positivem Erstmusterbescheid auszustellen.

8 Liefertermin und Verzug des Lieferanten

- 8.1 Ist eine Lieferfrist vereinbart, so läuft diese vom Tage des Einlangens der Bestellung beim Lieferanten. Von der NOVOMATIC AG vorgegebene und/oder vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermine sind mangels anderer Vereinbarung Fixtermine und bedeuten, dass der Liefergegenstand am angegebenen Liefertag am angegebenen Lieferort für die NOVOMATIC AG innerhalb der ortsüblichen Geschäftszeiten verfügbar sein muss.
- 8.2 Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er nicht rechtzeitig liefern kann, wird er dies der NOVOMATIC AG unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitteilen.





Wird die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten, ungeachtet ob den Lieferanten hierfür ein Verschulden trifft oder nicht, ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, für jeden begonnenen Arbeitstag , um die sich die Lieferung verzögert, 1% Pönale vom Nettowert der nicht gelieferten Waren, bis zum Höchstausmaß von 10 %, des Gesamtauftragswertes an die NOVOMATIC AG zu bezahlen. Weiters ist die NOVOMATIC AG darüber hinaus bei Lieferverzug, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche, berechtigt, unter angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist. Die NOVOMATIC AG behält sich das Recht vor, bei Verzug des Lieferanten unabhängig von dessen Verschulden eine Ersatzvornahme durchzuführen, wobei der Lieferant die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen hat.

Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

8.4 Bei vorzeitiger Lieferung behält sich die NOVOMATIC AG vor, dem Lieferanten daraus resultierende Mehrkosten, wie Lagerkosten etc, in Rechnung zu stellen und die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin gemäß **Punkt 9** durchzuführen.

9 Zahlungskonditionen

- 9.1 Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang und Erfüllung der Bedingungen zur CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung gemäß Punkt 4.4 Fallen Waren- und Rechnungseingang zeitlich auseinander, so läuft die Zahlungsfrist erst ab dem späteren Zeitpunkt. Im Fall von Reklamationen beginnt der Fristenlauf für die betreffende Rechnung erst nach vollständiger und mängelfreier Erledigung der Reklamation. Im Fall von Erstmuster beginnt der Fristenlauf für die betreffende Rechnung mit positivem Freigabebescheid.
- 9.2 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen Zahlungen nach Wahl der NOVOMATIC AG innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf zustehende Ansprüche der NOVOMATIC AG. Bankspesen der Empfängerbank hat der Lieferant zu tragen.
- 9.3 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen und hat auf Gewährleistungsrechte oder andere Rechte der NOVOMATIC AG aus der Mangelhaftigkeit der Leistung keinen Einfluss. Bis zur Behebung von Mängeln kann die NOVOMATIC AG unbeschadet ihrer Rechte nach **Punkt 10.4** die Zahlung zurückhalten.





- 9.4 Für den Zahlungsverzug der NOVOMATIC AG werden Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. ab Fälligkeit vereinbart.
- 9.5 Die NOVOMATIC AG ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten mit Forderungen, die konzernmäßig mit der NOVOMATIC AG verbundenen Unternehmen dem Lieferanten gegenüber bestehen, compensando zu tilgen.

10 Übernahme und Gewährleistungsbestimmungen

- Die Bestätigung auf dem Gegenschein und / oder die Empfangsquittung über die Warenannahme durch die NOVOMATIC AG gelten immer nur mit Vorbehalt, dh, die Ware gilt erst dann als übernommen, wenn die innerhalb angemessener Zeit nachträglich erwiesene Begutachtung keine Untermengen und / oder Mängel ergibt. Die Annahme, vorübergehende Nutzung oder geleistete Zahlung bewirken weder eine Übernahme der Ware noch einen Rechtsverzicht. Die Beweislast dafür, dass die Lieferung mangelfrei erfolgt ist, trägt auch nach Ablauf der ersten sechs Monate (§924 ABGB) ab endgültiger Übernahme der Ware gemäß Punkt 10.2 der Lieferant.
- 10.2 Die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Tag zu laufen, an welchem der Liefergegenstand von der NOVOMATIC AG endgültig übernommen wurde. Eine endgültige Übernahme erfolgt jedenfalls nur dann, wenn die Bedingungen zu CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung gemäß Punkt 4.4 erfüllt sind. Muss die NOVOMATIC AG ihrem Kunden Gewähr leisten, kann die NOVOMATIC AG auch nach Ablauf dieser 2-Jahres Frist binnen 6 Monaten ab Erfüllung der Gewährleistungsansprüche ihrerseits vom Lieferanten Gewährleistung fordern.
- Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand gemäß der 10.3 Bestellung geliefert wird und den Qualitätsbedingungen gemäß Punkt 4.1 dieser AEB entspricht. Der Liefergegenstand muss weiters in allen Punkten einer etwa gegebenen Probe, einem Muster sowie jeglicher Beschreibung entsprechen und frei von Rechten Dritter sein. Der Liefergegenstand und dessen Grundstoffe müssen auch den öffentlichen Äußerungen des Lieferanten und allfälliger (Subunternehmen), insbesondere Unterlieferanten in Prospekten Produktbeschreibungen, entsprechen (siehe **Punkt 2.2**). Ebenso Äußerungen aller Zwischenglieder in der Herstellungs- oder Absatzkette sowie öffentliche Angaben einer Person, die sich durch die Anbringung ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen Kennzeichens als Hersteller bezeichnet. Die Gewährleistung die Lieferanten erstreckt auch auf Unterlieferanten sich von (Subunternehmern) hergestellten Teile.





- 10.4 Weist der Liefergegenstand einen oder mehrere Mängel auf, kann die NOVOMATIC AG - nach ihrer Wahl - entweder a) die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes (Nacherfüllung bzw. Verbesserung/Austausch), b), das Entgelt auf einen angemessenen Betrag mindern (Preisminderung) oder c) den Vertrag auflösen (Wandlung). In allen Fällen ist eine außergerichtliche schriftliche Erklärung der NOVOMATIC AG ausreichend. Das Recht auf Preisminderung oder Wandlung besteht auch dann, wenn die NOVOMATIC AG Nacherfüllung verlangt hat, der Lieferant diese jedoch verweigert, innerhalb angemessener Frist (höchstens 14 Tage) nicht erbringt, der Versuch einer Nacherfüllung fehlschlägt oder weitere Maßnahmen zur Nacherfüllung der NOVOMATIC AG unzumutbar sind. Ein Recht auf Wandlung besteht nicht, wenn die Auflösung des Vertrags angesichts besonders geringen Bedeutung des Mangels wirtschaftlich unverhältnismäßig wäre.
- 10.5 Alle Kosten und Risiken der Nacherfüllung wie insbesondere auch die Transportkosten trägt der Lieferant.
- 10.6 Die NOVOMATIC AG wird dem Lieferanten M\u00e4ngel des Liefergegenstandes tunlichst ohne unn\u00f6tigen Aufschub anzeigen, jedoch bleiben die Gew\u00e4hrleistungsrechte und alle sonstigen Rechte der NOVOMATIC AG aus der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes sowohl durch die Abnahme des Liefergegenstandes durch die NOVOMATIC AG als auch bei nicht oder nicht fristgerecht erfolgter M\u00e4ngelanzeige unber\u00fchrt. Eine kaufm\u00e4nnnische R\u00fcgepflicht besteht nicht. Die Gew\u00e4hrleistungsanspr\u00fcche verj\u00e4hren fr\u00fchestens nach 3 Jahren ab Anzeige des Mangels.
- 10.7 Für Mängel, welche innerhalb der Gewährleistungsfrist auch mit wirtschaftlich vernünftigem und üblichem Aufwand nicht festgestellt werden können, ist die NOVOMATIC AG auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Geltendmachung des Mangels, innerhalb von 3 Monaten ab Entdeckung des Mangels, berechtigt, und der Lieferant verpflichtet, auch für diese Mängel Gewähr zu leisten.
- 10.8 Wurde der Mangel dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt, wird der Ablauf der Gewährleistungsfrist gehemmt, sofern die aus der Mangelhaftigkeit sich ergebenden Rechte ohne unnötigen Aufschub geltend gemacht werden. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut, bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.





10.9 Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist (höchstens 14 Tage) zur Nacherfüllung des Mangels kann die NOVOMATIC AG den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dieses Recht steht der NOVOMATIC insbesondere auch dann zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder der NOVOMATIC AG aus triftigen, in der Person des Lieferanten gelegenen Gründen, unzumutbar ist, wenn der Lieferant die Mängelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert, wenn die Mängelbeseitigung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt wird oder bewirkt werden kann, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter beidseitigen die Abwägung der Interessen sofortige Selbstvornahme rechtfertigen. Die NOVOMATIC AG kann vom Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen angemessenen Vorschuss verlangen. Die Kosten für eine solche Beseitigung (Ersatzvornahme durch Dritte) sind auch dann in voller Höhe vom Lieferanten zu ersetzen, wenn diese höher sind, als eine Beseitigung des Mangels beim Lieferanten ergeben hätte.

Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten für Lieferungen, bei welchen aufgetretene Mängel durch die NOVOMATIC AG oder Dritte im Sinne des vorstehenden Absatzes behoben werden, bleibt bestehen.

- 10.10 Sollte sich ein Mangel erst im Laufe der Verarbeitung des Liefergegenstandes durch die NOVOMATIC AG ergeben, so steht ihr als Schadenersatzanspruch jedenfalls auch der Ersatz der im Zusammenhang mit der Verwendung des schadhaften Materials frustrierten Aufwendungen zu. Der Lieferant wird die NOVOMATIC AG für alle gegen sie erhobenen Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche, die durch die vom Lieferanten gelieferte Ware verursacht werden, vollkommen schad- und klaglos halten.
- 10.11 Für die Dauer der Gewährleistungsfrist kann die NOVOMATIC AG einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10 % des Gesamtauftragswertes in Anspruch nehmen.
- 10.12 Am Liefergegenstand dürfen zum Zeitpunkt der Übernahme durch die NOVOMATIC AG keine Rechte Dritter, welcher Art auch immer, bestehen.

11 Haftung für Mangelfolgeschäden, Produkthaftung

11.1 In Hinblick auf Schäden, die durch den Mangel des Liefergegenstands an sonstigen Rechtsgütern verursacht werden (Mangelfolgeschäden), kann eine Haftung des Lieferanten gegenüber der NOVOMATIC AG nicht ausgeschlossen werden. Etwaige (auch bloße) Vermögensschäden sind vom Lieferanten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich zu ersetzen. Für entgangenen Gewinn haftet der Lieferant auch bei leichter Fahrlässigkeit.





- 11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, hinsichtlich der von ihm gelieferten Produkte, worunter auch Teilprodukte zu verstehen sind, der NOVOMATIC AG alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung bzw. Beseitigung und/oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Titel der Produkthaftung zu ersetzen. Der Lieferant wird die NOVOMATIC AG insgesamt hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter, sowohl Personen- als auch Sachschäden betreffend, vollkommen schad- und klaglos halten. Der Lieferant verpflichtet sich, die NOVOMATIC AG bei der (sowohl außergerichtlichen als auch gerichtlichen) Abwehr derartiger Ansprüche bestmöglich zu unterstützen.
- 11.3 Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Entstehung von Produkthaftungsansprüchen führen könnten, so ist er verpflichtet, der NOVOMATIC AG unverzüglich darüber zu berichten und der NOVOMATIC AG allen Aufwand und alle Schäden zu ersetzen, die der NOVOMATIC AG im Zusammenhang mit allfälligen notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die fehlerhaften Produkte (zB Rückholaktion, Austausch etc) entstehen bzw. die Dritten ersetzt werden müssen.
- 11.4 Der Lieferant hat zur Abdeckung von Schäden, die vom Liefergegenstand oder von ihm, seinen Mitarbeitern bzw seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstandes verursacht werden, auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei einer renommierten europäischen Versicherungsgesellschaft aufrecht zu erhalten, wobei der Versicherungsschutz jedenfalls auch Ansprüche aus der gesetzlichen Produkthaftung abdecken muss. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist der NOVOMATIC AG auf Verlangen nachzuweisen. Weiters hat der Lieferant der NOVOMATIC AG den einer Versicherung bei einer renommierten Abschluss europäischen Versicherungsgesellschaft nachzuweisen, die einen allfälligen Schaden der NOVOMATIC AG im Falle der Nicht- oder Schlechtlieferung bzw. einen Verspätungsschaden deckt.
- 11.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

12 Besondere Bestimmungen für Hard- und Software

- 12.1 Hard- und Software stellen, wenn in der Bestellung nicht anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar.
- 12.2 Hat der Lieferant Software zu liefern, die nicht individuell für die NOVOMATIC AG entwickelt wurde, räumt der Lieferant ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, welches zeitlich unbegrenzt ist, sofern hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgelts vereinbart ist. An individuell für die NOVOMATIC AG entwickelter Software räumt der Lieferant der NOVOMATIC AG ein übertragbares und zeitlich unbefristetes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der Auftragnehmer wird die





Installation der Software auf Verlangen vornehmen und einen Datenträger, der auf dem System der NOVOMATIC AG gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (insb. mit Testverfahren, Fehlerbehandlung usw.) an die NOVOMATIC AG übergeben sowie eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

- 12.3 Individuell für die NOVOMATIC AG erstellte Software gilt als abgenommen, wenn die Software entsprechend dem vereinbarten Pflichtenheft in kostenlosem Probebetrieb für die Dauer von mindestens vier Wochen zufrieden stellend und ohne Fehlermeldung gelaufen ist.
- 12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb der Gewährleistungspflicht alle nachfolgenden Programmversionen, die eine Fehlerkorrektur enthalten ("updates") kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich der NOVOMATIC AG für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten.

13 Geheimhaltungsverpflichtung und Datenschutz

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit der Bestellung zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Er wird ihm bekannt gewordene Daten ausschließlich zum Zweck der Bestellabwicklung verwenden. Auch an den Lieferanten übergebene Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen und sonstige Fertigungsunterlagen und Behelfe, welche materielles und geistiges Eigentum der NOVOMATIC AG sind und bleiben, über die die NOVOMATIC AG rechtmäßig verfügen kann, sind vom Lieferanten geheim zu halten. Der Lieferant hat alle diese Informationen und Unterlagen vor dem Zugriff Dritter zu schützen und diese Geheimhaltungsverpflichtung auf seine Mitarbeiter, Unterlieferanten (Subunternehmer) und sonstigen damit befassten Dritten nachweislich zu überbinden. Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz bestehen auch nach vollständiger Erfüllung der Bestellung und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse mit dem Lieferanten weiter.
- 13.2 Die Daten des Lieferanten aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken automationsunterstützt verarbeitet.
- 13.3 Der Lieferant stimmt jedoch zu, dass mit der Bestellung in Zusammenhang stehende Daten des Lieferanten verarbeitet und innerhalb des Konzernverbunds, dem die NOVOMATIC AG angehört, übermittelt werden dürfen.
- 13.4 Der Lieferant muss Anfrage und Bestellung vertraulich behandeln. Er haftet für alle Schäden, die der NOVOMATIC AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung (Punkt 13 Geheimhaltung) entstehen.





14 Werbematerial und Referenzen

Der Lieferant darf nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung der NOVOMATIC AG auf die Geschäftsverbindung mit der NOVOMATIC AG bzw. verbundenen Unternehmen oder ihm bekannten Kunden der NOVOMATIC AG bzw. verbundenen Unternehmen in Informations- und Werbematerial Bezug nehmen.

15 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

Der Lieferant gewährleistet und garantiert, dass keiner der gemäß der Bestellung gelieferten Gegenstände in ein bestehendes Patent-, Marken- oder Musterrecht oder in ein geistiges Eigentumsrecht, das einer anderen juristischen Person oder einer Privatperson zusteht oder von dieser kontrolliert wird, eingreift, und verpflichtet sich, die NOVOMATIC AG und ihre Kunden hinsichtlich jeder Haftung, Verluste und Kosten, die aufgrund einer möglichen Forderung, Klage oder eines Gerichtsverfahrens wegen eines vermeintlichen oder tatsächlichen direkten oder mitwirkend verschuldeten Eingriffs in eines der oben genannten Rechte im Zuge der Verwendung oder des Verkaufs der besagten Gegenstände oder Teilen davon entstehen, zu verteidigen und schad- und klaglos zu halten. Überdies gewährleistet und garantiert der Lieferant, dass sämtliche Angaben, insbesondere technische Angaben und Zertifikationen, korrekt sind und den Originalprodukte entsprechen bzw. es sich um Produktfälschungen handelt. Der Lieferant hält dafür die NOVOMATIC AG schad- und klaglos.

16 Beendigung des Vertrags

- 16.1 Die NOVOMATIC AG ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen gemäß den §§ 66 ff der Konkursordnung (KO) vorliegen;
 - Umstände vorliegen, die eine weitere ordnungsgemäße Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten offensichtlich unmöglich machen.
- 16.2 Im Falle eines berechtigten Rücktritts, kann die NOVOMATIC AG unbeschadet weiterer Ansprüche nach freiem Ermessen entweder bereits gelieferte Waren gegen Bezahlung des aliquoten Entgelts behalten oder auf Kosten des Lieferanten zurücksenden. Bei vom Lieferanten verschuldetem Rücktritt, hat der Lieferant auch jene Mehrkosten, die durch und im Zusammenhang mit einer allfälligen Ersatzlieferung durch einen Dritten entstehen (Deckungskauf), dem Besteller zu ersetzen.





17 Kontaktdaten

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, eine Änderung von Anschrift, Telefaxnummer oder email schriftlich bekannt geben. Bis zum Eintreffen dieser Erklärung beim anderen Vertragspartner gelten auch Erklärungen als zugegangen, wenn sie an die ursprüngliche Adresse/Telefaxnummer/email abgegeben werden. Änderungen der Vertretungsbefugnis werden für dieses Vertragsverhältnis erst wirksam, wenn sie dem anderen Vertragspartner schriftlich mitgeteilt wurden. Dies gilt auch für im Firmenbuch eingetragene Vertretungsbefugnisse.

18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder nichtig sein oder werden, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

19 Anwendbares Recht

Für diese AEB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der NOVOMATIC AG und dem Lieferanten gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie der nicht zwingenden Bestimmungen des Europäischen Vertragsstatutübereinkommenes (EVÜ).

20 Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zustandekommen dieses Vertrags und aus dem Vertragsverhältnis und den Rechtsbeziehungen zwischen der NOVOMATIC AG und dem Lieferanten werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht für Wiener Neustadt/Österreich entschieden, nach Wahl der NOVOMATIC AG auch durch das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der Lieferant seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Der Lieferant hat der NOVOMATIC AG sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten ihrer berufsmäßigen Parteienvertreter und vorprozessuale Kosten zu ersetzen.

21 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Geschäftsbedingungen (AEB) sind mit 05.12.2016 in Kraft getreten und ersetzen unsere bis dahin in Geltung gewesenen AEB.

